

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Amerikanistik

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HUB Nr. 08/2002) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Humboldt-Universität zu Berlin am 09. Juli 2003 folgende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Amerikanistik erlassen.*

Inhaltsverzeichnis

Teil I

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit und Studienpunkte
- § 3 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes
- § 4 Studienaufenthalte im Ausland
- § 5 Studienaufbau, Studienpunkte und Lehrveranstaltungs-nachweise im Master-Studiengang Amerikanistik

Teil II

- § 6 Masterabschluss im Fach Amerikanistik
- § 7 Modulabschlussprüfungen
- § 8 Leistungsbewertung
- § 9 Wiederholbarkeit von Modulabschlussprüfungen
- § 10 Modulabschlussbescheinigungen
- § 11 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung zur Masterarbeit
- § 12 Masterarbeit
- § 13 Thema, Begutachtung und Verteidigung der Masterarbeit
- § 14 Wiederholung der Masterarbeit und der Verteidigung
- § 15 Regelung zum Nachteilsausgleich
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

Teil III

- § 17 Benotungen
- § 18 Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung
- § 19 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 20 Akademischer Grad und Urkunde
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten

Teil IV

- § 22 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 23 Prüfungsausschuss
- § 24 Inkrafttreten

Teil I

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für den Master-Studiengang Amerikanistik. Sie stellt zusammen mit der genannten Studienordnung sicher, dass das Studium im genannten Studiengang einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.

§ 2 Regelstudienzeit und Studienpunkte

(1) Der Master-Studiengang Amerikanistik hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Er umfasst einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit 120 Studienpunkte (SP).

(2) Der Gesamtumfang des Masterstudiums beträgt bei 120 SP höchstens 3600 Zeitstunden, davon 2160 Zeitstunden (72 SP) für die Phase des Fachstudiums in der Amerikanistik und 540 Zeitstunden (18 SP) für das Studium anderer Fachwissenschaften.

(3) Die genannten SP bzw. Zeitstunden können auf schriftlichen Antrag in Ausnahmefällen reduziert werden. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Prüfungsausschuss Fremdsprachliche Philologien der Philosophischen Fakultät II.

§ 3 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen regelt § 21 der Studiensatzung der Humboldt-Universität zu Berlin.

* Diese Prüfungsordnung wurde am 11. Juni 2003 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.

§ 4 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Studienaufenthalte im Ausland werden dringend empfohlen. Sie werden auf die Regelstudienzeit angerechnet, wenn keine Beurlaubung von der zuständigen Stelle der Humboldt-Universität vorliegt.

(2) Lehrveranstaltungsnachweise im Fach Amerikanistik, die während eines Studienaufenthalts im Ausland auf der Basis eines mit den Fachvertreterinnen und Fachvertretern abgesprochenen „Learning Agreements“ erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

§ 5 Studienaufbau, Studienpunkte und Lehrveranstaltungsnachweise im Master-Studiengang Amerikanistik

(1) Das Studium im Master-Studiengang Amerikanistik ist gegliedert in ein Fachstudium sowie eine Abschlussphase und hat einen Umfang von insgesamt 120 SP. Davon entfallen auf das Fachstudium Amerikanistik 72 SP, auf das Studium anderer Fachwissenschaften 18 SP und auf die Abschlussphase 30 SP.

(2) Das Fachstudium Amerikanistik umfasst folgende Module inklusive der jeweiligen Modulabschlussprüfungen (MAP):

Pflichtmodule:

- Theories of Literary Studies (Modul 1, 12 SP)
- Theories of Cultural Studies (Modul 2, 12 SP)
- American Studies in a Comparative and International Perspective (Modul 3, 12 SP)

Wahlpflichtmodule:

- American Literary History (Modul 4, 12 SP)
- American Literatures and Cultural Differences (Modul 5, 12 SP)
- American Intellectual and Cultural History (Modul 6, 12 SP)
- (New) Media and Society (Modul 7, 12 SP)

(3) Die Abschlussphase (Modul 8, 30 SP) beinhaltet die Masterarbeit, ein begleitendes Kolloquium und die Verteidigung der Arbeit.

Teil II

§ 6 Masterabschluss im Fach Amerikanistik

Der Masterabschluss im Fach Amerikanistik besteht aus dem Abschluss der Module 1 bis 3 und drei aus den Modulen 4 bis 7 gewählten Modulen sowie aus der Masterarbeit einschließlich eines begleitenden Kolloquiums und der Verteidigung der Masterarbeit (Modul 8).

§ 7 Modulabschlussprüfungen

(1) Voraussetzung für die Anmeldung zu den Modulabschlussprüfungen ist neben regelmäßigem Besuch der Veranstaltungen (mindestens 80 % Anwesenheit) und aktiver Teilnahme das Erbringen aller Studienpunkte des Moduls auf der Grundlage der jeweils geforderten Leistungen. Jedes Modul wird durch eine mündliche oder schriftliche Prüfung abgeschlossen.

(2) Folgende Modulabschlussprüfungen (Module 1–3 sowie drei der vier Module 1–7) sind zu absolvieren:

- Modul 1: benotete Hausarbeit 4 SP
- Modul 2: benotete Hausarbeit 4 SP
- Modul 3: mündliche Prüfung 4 SP
- Modul 4: benotete Hausarbeit oder mündliche Prüfung 4 SP
- Modul 5: benotete Hausarbeit oder mündliche Prüfung 4 SP
- Modul 6: benotete Hausarbeit oder mündliche Prüfung 4 SP
- Modul 7: benotete Hausarbeit oder mündliche Prüfung 4 SP
- Modul 8: benotete Masterarbeit, benotete Verteidigung 30 SP

Eine benotete Hausarbeit hat einen Umfang von 25 Seiten (75.000 Zeichen), die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 30 Minuten. Die aus den Modulen 4 bis 7 gewählten drei Module müssen durch zwei mündliche und eine schriftliche Prüfung abgeschlossen werden, wobei das Modul, in dem die schriftliche Prüfung abgelegt wird, von den Studierenden frei wählbar ist.

(3) Die Anmeldung zu den Prüfungen erfolgt unter vollständiger Vorlage aller im Modul erworbenen Lehrveranstaltungsnachweise im Prüfungsbüro. Die Anmeldung zu den Modulabschlussprüfungen kann unter Vorbehalt und in Absprache mit der Lehrkraft der jeweiligen Veranstaltung ab der 5. Veranstaltungswoche erfolgen. Hausarbeiten, für die ein Themenvorschlag von der Studierenden/dem Studierenden zu entwickeln und mit der Lehrkraft des jeweiligen Seminars abzusprechen ist, sind bis spätestens einen Monat nach Ende der Vorlesungszeit abzugeben.

(4) Prüfungsleistungen der Pflicht- und der gewählten Module mit Ausnahme des Moduls 8 sind grundsätzlich in englischer Sprache zu erbringen. Die mündlichen Modulabschlussprüfungen werden von der Lehrkraft des jeweiligen Hauptseminars und einer Vertreterin/einem Vertreter der Sprachpraxis abgenommen.

§ 8 Leistungsbewertung

Die Bewertung der Modulabschlussprüfungen wird von allen hauptamtlich in der Amerikanistik tätigen Professorinnen und Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Lehrbeauftragten unter Einbeziehung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bereichs Sprachpraxis vorgenommen.

§ 9 Wiederholbarkeit von Modulabschlussprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen können grundsätzlich einmal wiederholt werden. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten.

(2) Die Wiederholungsprüfungen finden vor Beginn der Vorlesungszeit des neuen Semesters statt.

§ 10 Modulabschlussbescheinigungen

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss jedes Moduls des Fachstudiums wird vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung in zweifacher Ausfertigung ausgestellt. Aus dieser Bescheinigung gehen die Studienphase, der Titel des Moduls, die besuchten Lehrveranstaltungen, die darin erbrachten Studienpunkte und die Gesamtnote hervor.

(2) Nach dem erfolgreichen Abschluss des letzten zum Fachstudium gehörigen Moduls wird vom Prüfungsausschuss zugleich eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss dieser Studienphase in ebenfalls zweifacher Ausfertigung ausgestellt.

§ 11 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung zur Masterarbeit

(1) Die Zulassung zur Masterarbeit (Modul 8) ist nach dem erfolgreichen und bescheinigten Abschluss des letzten Moduls des Fachstudiums beim Prüfungsausschuss schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- eine Erklärung dazu, dass der Antragstellerin/dem Antragsteller die Studien- und die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Amerikanistik bekannt sind;
- ein Nachweis darüber, dass die Antragstellerin/der Antragsteller an der Humboldt-Universität im Master-Studiengang Amerikanistik mindestens seit einem Semester immatrikuliert ist;
- eine Erklärung dazu, ob an einer anderen Universität im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes von der Antragstellerin/vom Antragsteller eine Masterarbeit eingereicht und endgültig mit „fail/nicht bestanden (F)“ beurteilt wurde;
- eine Erklärung dazu, dass die Antragstellerin/der Antragsteller an der Humboldt-Universität oder an einer anderen Universität im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sich nicht in einem noch unabgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet;
- ein Nachweis darüber, dass die Antragstellerin/der Antragsteller das Studium in den Modulen 1, 2 und 3 und in den drei gewählten Modulen aus den Modulen 4 bis 7 (vgl. § 15 der Studienordnung) erfolgreich abgeschlossen hat;
- Nachweise über den Erwerb der Studienpunkte in den anderen Fachwissenschaften (vgl. § 16 der Studienordnung);
- eine Bescheinigung von einer von dem in § 23 genannten Prüfungsausschuss unter Beachtung von § 32 Abs. 2 bis 4 BerlHG bestellten Prüferin oder einem Prüfer, dass von ihr oder ihm die Themenstellung für die Masterarbeit und die Begleitung der Themenbearbeitung übernommen wird.

(2) Liegen zum Zeitpunkt der Anmeldung der Masterarbeit die Nachweise über den Erwerb der Studienpunkte in den anderen Fachwissenschaften noch nicht vollständig vor, kann die Antragstellerin/der Antragsteller unter Vorbehalt zugelassen werden. Die vorbehaltlose Zulassung erfolgt bei Vorlage der vollständigen Nachweise. Diese müssen spätestens eine Woche vor dem Abgabetermin für die Masterarbeit beim Prüfungsausschuss eingereicht sein.

(3) Absolventinnen und Absolventen anderer Bachelorstudiengänge müssen den Erwerb der Studienpunkte in den unter § 3 Absatz (3) der Zulassungsordnung genannten Lehrveranstaltungen nachweisen.

(4) Über die Zulassung zur Masterarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 12 Masterarbeit

(1) Mit dem erfolgreichen Abschluss der Masterarbeit und der dazugehörigen Verteidigung (Modul 8) endet der Master-Studiengang Amerikanistik.

(2) In der Masterarbeit soll die Befähigung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten durch die schriftliche Bearbeitung einer Problemstellung aus dem Bereich der Amerikanistik nachgewiesen werden.

(3) Die Masterarbeit ist eine eigens für die Masterprüfung angefertigte Arbeit. Sie wird in der Regel in englischer Sprache verfasst. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

(4) Die Masterarbeit soll einen Umfang von etwa 180.000 Zeichen (etwa 60 Seiten) nicht überschreiten und Thesen im Umfang von zwei Seiten enthalten. Sie ist in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuss einzureichen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Titelblatt, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der verwendeten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen in der Arbeit, die den verwendeten Quellen und Hilfsmitteln wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quelle(n) und/oder der/des Hilfsmittel(s) gekennzeichnet sein. Auf der letzten Seite ist vom Verfasser der Arbeit zu versichern, dass diese selbstständig verfasst worden ist und dabei keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen verwendet worden sind.

(5) Für das Erstellen der Arbeit steht ein Zeitraum von drei Monaten zur Verfügung. Diese Zeitbefristung beginnt mit dem Tag nach der Themenvergabe. Die Einhaltung oder Überschreitung dieser Frist wird durch direkte Einreichung der Arbeit beim Prüfungsausschuss oder bei Zusendung durch das Datum des Poststempels festgestellt und aktenkundig gemacht. Bei Fristüberschreitung gilt die Masterarbeit als „fail/nicht bestanden (4,1 – 5,0)“.

(6) Im nachgewiesenen Krankheitsfall oder wegen eines anderen zwingenden Grundes kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag eine angemessene Verlängerung der Zeitbefristung vornehmen.

§ 13 Thema, Begutachtung und Verteidigung der Masterarbeit

(1) Das Thema für die Masterarbeit kann aus der gesamten Breite der amerikanistischen Kultur- und Literaturwissenschaft entnommen werden. Die Themenstellung erfolgt durch die hauptamtlich in der Amerikanistik tätigen Prüferinnen und Prüfer, die unter Beachtung von § 32 Abs. 2 bis 4 BerlHG vom Prüfungsausschuss bestellt werden. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, eigene Themenvorschläge zu machen.

(2) Die Prüferin oder der Prüfer, die oder der das Thema der Masterarbeit stellt, bescheinigt die Übernahme der Themenstellung und die Begleitung der Themenbearbeitung. Sie oder er ist Erstgutachterin oder Erstgutachter bei der Benotung der eingereichten Arbeit. In Abstimmung mit dieser oder diesem bestellt der Prüfungsausschuss eine zweite Gutachterin oder einen zweiten Gutachter, die oder der die eingereichte Arbeit unabhängig von der Erstgutachterin oder vom Erstgutachter prüft und benotet.

(3) Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittelwert der beiden Benotungen gebildet. Besteht in der Beurteilung durch das Erst- und Zweitgutachten eine Differenz von mindestens zwei Noten oder wird von einem der beiden Gutachterinnen/Gutachter die Masterarbeit mit „fail/nicht bestanden (4,1 – 5,0)“ bewertet, bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere sachkundige Gutachterin/einen weiteren sachkundigen Gutachter. Die Drittbewertung soll binnen eines Monats erfolgen. Auf der Grundlage der drei Bewertungen entscheidet der Prüfungsausschuss endgültig.

(4) Die Gutachten sind in der Regel spätestens vier Wochen nach Bestellung der Gutachter und Zustellung der Masterarbeit an diese durch den Prüfungsausschuss bei diesem einzureichen. Die Gutachten und ein Exemplar der Masterarbeit sind Bestandteil der Prüfungsakte.

(5) Ist die Masterarbeit mindestens mit der Note „sufficient/ausreichend (3,6 – 4,0)“ bewertet worden, findet eine öffentliche Verteidigung der Arbeit statt, an der beide Gutachterinnen/Gutachter teilnehmen. Sie hat eine Dauer von ca. 45 Minuten. In der Verteidigung werden weiterführende Überlegungen zum Thema der Masterarbeit vorgestellt und auf der Grundlage der vorgelegten Thesen diskutiert.

Das Ergebnis der Verteidigung wird im Verhältnis von 1 : 4 in die abschließende Bewertung der Masterarbeit einbezogen.

§ 14 Wiederholung der Masterarbeit und der Verteidigung

(1) Die Masterarbeit kann bei der Beurteilung „fail/nicht bestanden (4,1 – 5,0)“ einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet.

(2) Wird die Masterarbeit wiederholt, ist spätestens 3 Monate nach dem Bescheid über die endgültige Note für die eingereichte erste Arbeit mit der Erstellung einer zweiten Masterarbeit zu beginnen.

(3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Verteidigung muss innerhalb von drei Monaten ermöglicht werden.

(4) Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der Kandidatin/des Kandidaten.

§ 15 Regelung zum Nachteilsausgleich

Macht eine Studierende oder ein Studierender gegebenenfalls durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der oder dem Studierenden und den Prüferinnen/Prüfern fest, wie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Zeit oder in anderer Form erbracht werden können.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „fail/nicht bestanden (4,1 – 5,0)“, wenn die oder der Studierende zu dem angesetzten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn diese oder dieser nach Beginn der Abnahme einer Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Lehrenden bzw. dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nicht-Anerkennung der geltend gemachten Gründe wird der oder dem Studierenden von der oder dem Lehrenden bzw. vom Prüfungsausschuss mitgeteilt. Werden die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt anerkannt, wird ein neuer Termin festgelegt. Bereits vorliegende Leistungen sind in diesem Fall anzuerkennen.

(3) Wird von der oder dem Studierenden versucht, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Leistung oder die Prüfung als „fail/nicht bestanden (4,1 – 5,0)“.

(4) Die oder der Studierende hat das Recht, innerhalb von acht Wochentagen die Entscheidungen nach den Absätzen (1) und (3) vom Prüfungsausschuss überprüfen zu lassen. Dazu ist ein schriftlicher Antrag zu stellen.

(5) Der Prüfungsausschuss ist verpflichtet, belastende Entscheidungen der oder dem Studierenden unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. In den Fällen, die in den Absätzen (1) und (3) ausgeführt sind, soll die oder der Studierende vom Prüfungsausschuss angehört werden.

Teil III

§ 17 Benotungen

Für den Abschluss der Module und für die Masterarbeit einschließlich ihrer Verteidigung sowie als Gesamtnote werden jeweils folgende Noten vergeben:

ECTS-Grade	Deutsche Note	ECTS-Definition	Deutsche Übersetzung
A	1,0 – 1,5	excellent	hervorragend
B	1,6 – 2,0	very good	sehr gut
C	2,1 – 3,0	good	gut
D	3,1 – 3,5	satisfactory	befriedigend
E	3,6 – 4,0	sufficient	ausreichend
FX/F	4,1 – 5,0	fail	nicht bestanden

§ 18 Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung

(1) In die Gesamtnote für die Masterprüfung im Fachgebiet Amerikanistik gehen die Noten der Module 1, 2, 3, 8 und der drei gewählten Module aus den Modulen 4 bis 7 (vgl. §§ 6 und 7) nach Studienpunkten gewichtet ein.

(2) Zur Ermittlung einer zusammengefassten Gesamtnote für alle Prüfungsteile werden die jeweiligen Noten mit der Zahl der Studienpunkte multipliziert, dann addiert und durch die Summe der einbezogenen Studienpunkte dividiert. Bei der Ausweisung des Notenwertes wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.

(3) Das Masterstudium gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Gesamtbenotung „sufficient/ausreichend (3,6 – 4,0)“ erreicht worden ist.

§ 19 Zeugnis und Diploma Supplement

(1) Nach der Bildung der Gesamtnote wird vom Prüfungsausschuss innerhalb einer Woche ein Zeugnis ausgestellt. In diesem werden ausgewiesen:

- die studierten Module, nach
- Studienphase(n) und Titeln geordnet,
- die jeweils erbrachten SP,
- die Noten für die Module,
- das Thema der Masterarbeit
- und ihre Benotung sowie
- die Gesamtnote.

(2) Alle Noten werden numerisch und verbal ausgewiesen.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages der Verteidigung der Masterarbeit. Es ist von der Dekanin/dem Dekan der Philosophischen Fakultät II sowie von der Vorsitzenden/dem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben und mit dem Siegel der Humboldt-Universität zu Berlin versehen. Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium erteilt das „Diploma Supplement“.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat den Masterabschluss nicht erbracht, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass der Masterabschluss nicht erreicht worden ist.

§ 20 Akademischer Grad und Urkunde

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Master-Studiengangs Amerikanistik wird der Akademische Grad „Master of Arts“ verliehen.

(2) Mit der Verleihung dieses Akademischen Grades wird eine Masterurkunde mit dem Datum der Ausstellung des Zeugnisses ausgehändigt. Die Urkunde ist in deutscher und englischer Sprache ausgestellt und trägt die Unterschrift der Dekanin/des Dekans der Philosophischen Fakultät II sowie die der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und das Siegel der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach der Aushändigung der Masterurkunde kann die oder der Master of Arts einen schriftlichen Antrag auf Einsicht in ihre/seine Prüfungsakte beim Prüfungsausschuss stellen. Dem Antrag ist stattzugeben.

Teil IV

§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die oder der Studierende bei einer der Prüfungen getäuscht und wird dieser Sachverhalt nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise als „fail/nicht bestanden (4,1 – 5,0)“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Sachverhalt erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, ist diese Unzulässigkeit durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat der Studierende die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die oder der Studierende hat vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Anhörung.

(4) Das unrichtige Zeugnis und die Masterurkunde sind einzuziehen, wenn eine der Prüfungen als „fail/nicht bestanden (4,1 – 5,0)“ erklärt wurde. Gegebenenfalls ist ein neues Zeugnis und eine neue Masterurkunde vom Prüfungsausschuss auszustellen.

§ 23 Prüfungsausschuss

(1) Für den Master-Studiengang Amerikanistik ist der Prüfungsausschuss Fremdsprachliche Philologien der Philosophischen Fakultät II zuständig. Er wird auf Vorschlag der im Rat vertretenen Gruppen durch den Fakultätsrat eingesetzt, besteht aus sieben Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

vier Professorinnen oder Professoren, zwei akademische Mitarbeiterinnen oder akademische Mitarbeiter, eine Studierende oder ein Studierender, die oder der die Module 1 bis 3 des Masterstudiums erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Beide müssen Professorinnen oder Professoren sein.

(3) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre. Für Studierende beträgt die Amtszeit in der Regel

ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolgerinnen oder Nachfolger gewählt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit der Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen anderen Prüfungsausschuss bestellen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren Stellvertreterin/Stellvertreter übertragen. Er achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden. Er berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, gibt Anregungen zur Studienreform und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnote offen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.